BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/10 B

L 8 KR 311/07 (Hessisches LSG)
S 8 U 2952/01 (SG Frankfurt)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 29.333,30 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen *(§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG)*, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

2 Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* und wirft folgende Frage auf:

> "Kann sich der Unfallversicherungsträger gegen einen Erstattungsanspruch gemäß § 105 SGB X gegenüber der Krankenkasse auf die Bestandskraft eines Bescheides gegenüber dem Versicherten berufen, obwohl nach § 11 Abs 5 SGB V die Krankenkasse soweit es um die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geht, nicht leistungspflichtig ist?"

3 Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, nicht nur eine abstrakt-generelle Rechtsfrage aufzuzeigen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, sondern auch darzulegen, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig ist *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11)*. Die Frage, ob ein auf Erstattung in Anspruch genommener Leistungsträger Einwendungen gegen den Erstattungsanspruch geltend machen kann, die sich aus dem Sozialleistungsverhältnis ergeben, hat die Rechtsprechung vielfach beschäftigt. Eine beispielhafte Aufzählung der Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengestellt *(vgl Urteil vom 22.3.2006 - 12 A 2094/05 - Juris RdNr 26 ff)*. Soweit die Klägerin sich darauf beruft, dass in keiner dieser Entscheidungen Überlegungen zu § 11 Abs 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch angestellt worden seien, wird von ihr nicht aufgezeigt, dass diese Vorschrift, die Leistungsansprüche gegen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließt, wenn Leistungen als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinn der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind, die Rechtsfrage nach den möglichen Einwendungen aus dem Leistungsverhältnis in einem Erstattungsstreit hat klärungsbedürftig werden lassen. Dies gilt auch im Blick auf das Vorbringen zur Bindungswirkung / Bestandskraft ablehnender Verwaltungsakte des Unfallversicherungsträgers gegenüber dem Versicherten ohne Beteiligung der Krankenkasse.

4 Die Klägerin zeigt auch nicht in der gebotenen Weise auf, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Hierzu hätte sie den Weg der Prüfung in einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

späteren Revisionsverfahren skizzieren und aufzeigen müssen, warum das Revisionsgericht zwingend zur Beantwortung der von ihr gestellten Frage kommen wird *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*.

5 Soweit die Klägerin den Verfahrensfehler der unterlassenen Beiladung rügt, hat sie ua nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf dem nur behaupteten, nicht dargelegten Mangel beruht, inwieweit also die Beiladung des Versicherten eine andere Entscheidung in der Sache hätte herbeiführen können.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3 sowie § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS